

Allgemeine Geschäftsbedingungen MNZ-Notruf

1. Vertragsgegenstand und Dauer

¹ Die Stiftung Medizinische Notrufzentrale MNZ (im Folgenden MNZ genannt) stellt der Kundin bzw. dem Kunden ein Notrufsystem zur Verfügung, mit dem in medizinischen Notfällen rund um die Uhr Hilfe vermittelt werden kann. In der Regel umfasst dies auch die Vermietung eines bei der MNZ angeschlossenen Notrufgeräts. Kundenspezifische Einzelheiten sind in der "Anmeldung MNZ-Notruf" (im Folgenden "Anmeldung") festgehalten.

² Der Vertrag beginnt mit der Inbetriebnahme laut Anmeldung und dauert mindestens sechs Monate (Ausnahmen: Todesfall des Vertragspartners oder Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim). Danach ist er von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen jeweils auf Monatsende kündbar.

2. Leistungen der MNZ

¹ Die MNZ stellt der Kundin/dem Kunden das in der Anmeldung bezeichnete Gerät zur Verfügung und sorgt für dessen Anschluss an ihre Notrufzentrale. Diese ist rund um die Uhr mit diplomierten, erfahrenen Pflegefachpersonen besetzt und mit den wichtigsten Leistungserbringern der Region (hausärztliche Notfalldienste, Spitäler, Spitex, Apotheken etc.) verbunden.

² Alle gemieteten Geräte inkl. allfälligem Zubehör bleiben im Eigentum der MNZ.

³ Notrufe werden von der MNZ so rasch wie möglich beantwortet. Es können jedoch gleichzeitig mehrere Alarme eingehen, die dann in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet werden. Bei Verbindungsproblemen wiederholt das Notrufgerät den einmal ausgelösten Alarm automatisch, bis er beantwortet wird.

⁴ Bei Alarmeingang nimmt die MNZ über das Notrufgerät oder telefonisch Kontakt mit der Kundin bzw. dem Kunden auf, um die Situation zu erfassen und die nötige Hilfe zu vermitteln. Ist ein Gespräch nicht möglich, bietet die MNZ die Kontaktpersonen gemäss Anmeldung oder notfalls die Sanität auf.

⁵ Die Funktionstüchtigkeit der Notrufgeräte wird von der MNZ laufend überwacht. Dies erfolgt zum einen durch elektronische Funktionstests, zum anderen durch persönliche Telefonanrufe ca. alle 4-8 Wochen.

⁶ Die Mitarbeitenden der MNZ unterstehen der ärztlichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB). Diese gilt (soweit durchsetzbar) auch gegenüber Behörden wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Sozialhilfe usw. Die in der Anmeldung aufgeführten Kontakt- und Bezugspersonen sowie die vermittelten Hilfeleistungen werden im Rahmen des Nötigen informiert.

3. Verantwortung der Kundin/des Kunden

¹ Die Kundin/der Kunde gewährleistet, dass die auf der Anmeldung oder nachträglich genannten Kontaktpersonen über ihre Rolle informiert und damit (inkl. Speicherung ihrer Kontaktinformationen) einverstanden sind, und dass sie im Notfall Zugang zur Wohnung haben.

² Die Kundin/der Kunde meldet der MNZ rechtzeitig schriftlich jede Veränderung der Verhältnisse, die für die Hilfeleistung relevant sind wie z. B. Änderungen von Kontaktpersonen oder deren Erreichbarkeit, Veränderung der Wohnverhältnisse und Zugangsmöglichkeiten etc.

³ Störungen und Defekte sind sofort rund um die Uhr per Notruf oder telefonisch der Notrufzentrale der MNZ unter 061 261 63 80 zu melden.

⁴ Die Kundin/der Kunde meldet alle Abwesenheiten vom Standort des Notrufgeräts von mehr als drei Tagen (z.B. Ferien, Spitalaufenthalt) vorher mittels Alarmauslösung der MNZ. Dies ist nötig, damit keine falschen Schlüsse gezogen und in der Folge unnötige Hilfsmassnahmen eingeleitet werden. Die Kundin/der Kunde meldet sich bei Rückkehr sofort und wiederum durch die Betätigung der Alarmtaste bei der MNZ zurück.

⁵ Die Betreuung des Notrufgeräts kann sistiert werden, wenn dies der MNZ von der Kundin/vom Kunden im Voraus schriftlich gemeldet wird (z. B. längerer Spitalaufenthalt). Während dieser Zeit wird nur die Hälfte der Gebühren verrechnet. Bereits vorausbezahlte Gebühren werden in der nächsten Rechnungsperiode gutgeschrieben.

4. Preise und Zahlungsmodalitäten

¹ Die Preise für sämtliche Geräte und Dienstleistungen entnehmen Sie der aktuellen Preisliste (<http://mnzbasel.ch/de/dienstleistungen/Notrufgeraete.html>).

² Tarifänderungen werden Ihnen mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt.

³ Die Rechnungsstellung kann monatlich (zahlbar innert 30 Tagen) oder jährlich (Vorauszahlungsrabatt) erfolgen. Bei unterjähriger Kündigung erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung (abzüglich Vorauszahlungsrabatt).

⁴ Die vereinbarten Preise werden auch für angebrochene Monate geschuldet.

⁵ Befindet sich die Kundin/der Kunde im Zahlungsverzug und wurde bereits erfolglos gemahnt, kann die MNZ ihre Dienstleistungen nach einer entsprechenden Warnung einstellen und das Gerät zurückfordern.

5. Leistungen Dritter

¹ Kosten für die Leistungen Dritter, insbesondere im Zusammenhang mit durch die MNZ eingeleiteten Hilfsmassnahmen wie Arzt, Sanität usw., gehen zu Lasten des Kunden und werden in der Regel direkt in Rechnung gestellt. Hilfeleistungen, welche die MNZ nach sorgfältiger Abklärung als notwendig erachtet und einleitet, erfolgen im Auftrag des Kunden.

6. Haftung

¹ Für Hilfeleistungen, die im Falle eines Alarmes (auch eines Fehlalarmes) vermittelt werden oder für Folgen daraus übernimmt die MNZ keinerlei Haftung.

² Die MNZ überprüft regelmässig die Funktionstüchtigkeit der eingesetzten Notrufgeräte durch automatische Verbindungs- und Funktionskontrollen sowie durch persönliche Telefonanrufe bei den Kundinnen/Kunden. Sie übernimmt aber keine Haftung für technische Störungen der Telefon- oder Datenverbindung.

7. Schlussbestimmungen

¹ Alle Gespräche mit der MNZ, ob über Telefon oder Notrufgerät, können zu Qualitätssicherungszwecken aufgezeichnet werden.

² Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag müssen schriftlich erfolgen.

³ Fehlende bzw. unvollständige oder mangelhafte Bestimmungen tangieren nicht die Gültigkeit des Vertrags, sondern werden gegebenenfalls ergänzt bzw. ersetzt. Die Ergänzungen sollen dem ursprünglichen Willen beider Parteien möglichst entsprechen.

⁴ Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Basel-Stadt. Die Vertragsparteien bemühen sich jedoch bei vertraglichen Differenzen um eine einvernehmliche Lösung, bevor ein Gericht aufgerufen wird.

Ausgabe April 2022